

C.H. Beck Bankrecht

Banken- und Wertpapieraufsicht

Handbuch

von

Dirk Auerbach, Petra Adelt, Christian Eicke, Götz E. Fischer, Hendrik Häußler, Simone Hentschel, Daniela Klotzbach,
Julia Mala, Dr. Thomas Reimann, Karolin Schriever

1. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2015

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 64895 3

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

auf die Kontrollverfahren und die Kontrollintensität zu analysieren. Darüber hinaus sind die besonderen Funktionen (vgl. AT 4.4 MaRisk) im Rahmen ihrer Aufgaben in den Veränderungsprozess mit einzubeziehen.

Auch bei der Übernahme von Unternehmen oder der Fusion (AT 8.3 MaRisk) von Unternehmen ist ein Konzept auszuarbeiten, welches sich mit den jeweils wesentlichen strategischen Zielen, voraussichtlichen Konsequenzen für das Risikomanagement und Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil des Instituts oder der Gruppe auseinandersetzt.

Dabei sind insbesondere die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die voraussichtliche Höhe der Risikopositionen, die notwendigen Anpassungen der Risikosteuerungs- und -controllingsprozesse und der IT-Systeme sowie wesentliche rechtliche Konsequenzen darzustellen.

Die Anforderungen an das Institut gemäß AT 9 MaRisk bei der Nutzung von Auslagerungsmöglichkeiten (Outsourcing) werden aufgrund des sachlichen Zusammenhangs im Kontext des § 25b KWG dargestellt.

(b) Besondere Anforderungen an die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse. Abschnitt BTR der MaRisk enthält besondere Anforderungen an die Ausgestaltung der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse (AT 4.3.2 MaRisk) für

- Adressenausfallrisiken (BTR 1 MaRisk),
- Marktpreisrisiken (BTR 2 MaRisk),
- Liquiditätsrisiken (BTR 3 MaRisk) und
- operationelle Risiken (BTR 4 MaRisk).

Nachstehend soll für die Risikokategorien eine kurze Zusammenfassung der Anforderungen des jeweiligen BTR-Abschnittes und eine ergänzende Übersicht zu den in der Praxis der Institute im Rahmen der Ermittlung der Risikotragfähigkeit (AT 4.1 MaRisk) zur Quantifizierung des jeweiligen Risikos verwendeten Verfahren²⁸⁷ gegeben werden.

(aa) Adressenausfallrisiken. Unter dem Adressenausfallrisiko wird regelmäßig das Risiko verstanden, dass eine natürliche oder juristische Person oder eine Personenhandels-gesellschaft, gegenüber der das Institut einen bedingten oder unbedingten Anspruch hat, nicht oder nicht fristgerecht leistet oder dass das Institut gegenüber einer Person oder Personenhandelsgesellschaft aufgrund der Nichtleistung eines Dritten zu leisten verpflichtet ist sowie das finanzielle Risiko des Instituts in Bezug auf Beteiligungen.

Eine Adressenausfallrisikoposition kann grundsätzlich aus bilanziellen, derivativen und außerbilanziellen sowie Vorleistungsrisikopositionen bestehen.

Adressenausfallrisiken dürfen von den Instituten nur eingegangen werden, wenn deren Begrenzung – insbesondere im Hinblick auf die Risikotragfähigkeit – sichergestellt ist. Im Falle des Kreditgeschäfts bedeutet das, dass ohne Kreditbeschluss mit entsprechender kreditnehmerbezogener Limitierung kein Kreditgeschäft abgeschlossen werden darf. Die Organisations- und Kompetenzstrukturen sind so einzurichten, dass die Berechtigung zur Genehmigung einer Kreditgewährung mit dem jeweiligen Limitsystem verzahnt ist.

Im Zusammenhang mit Adressenausfallrisiken sind Risikokonzentrationen zu identifizieren. Eine Konzentration von Risiken entsteht immer dann, wenn eine bedeutende Anzahl oder ein bedeutendes Volumen von Krediten ähnliche Risikoeigenschaften aufwei-

²⁸⁷ Vgl in Teil B Kapitel IV Abschnitt 11.a)cc) aufgeführte Dokumente Deutsche Bundesbank, „Range of Practice“ zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit bei deutschen Kreditinstituten und Deutsche Bundesbank, Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte, beide v. 11.11.2010.

sen.²⁸⁸ Anschließend sind die identifizierten Risikokonzentrationen mit Hilfe von quantitativen und qualitativen Verfahren zu beurteilen, um sie steuern und überwachen zu können.

584 Abschließend ist ein Bericht über das Adressenausfallrisikomanagement zu verfassen. Der Bericht ist den Geschäftsleitern regelmäßig, zumindest jedoch vierteljährlich, zur Verfügung zu stellen und hat die wesentlichen strukturellen Merkmale des Kreditgeschäfts zu enthalten.

585	Adressenausfallrisiko	
	Quantifizierung	Stresstest
	Bemessungsgrundlage Sämtliche mit Adressenausfallrisiko (AAR) behaftete Vermögensgegenstände (z.B. Forderungen) des Anlage- und Handelsbuchs. Methoden * Aufwand Komplexität IRB-Ansatz (Normalverteilungsannahme): - Schätzung der Parameter EaD (Exposure at default), LGD (loss given default), PD (probability of default) - Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge - Bestimmung des notwendigen Kapitalbedarfs (in Abhängigkeit von erwartetem und unerwartetem Verlust) Migrationsmodell: Berücksichtigung von Wertminderungen der Vermögensgegenstände bei Verschlechterung der Kreditwürdigkeit (nicht nur Betrachtung potentieller Kreditereignisse) Szenariobetrachtungen / Stresstests: Methode (a) hypothetische Annahmen bzgl. PD, LGD, Korrelationen, dann Simulation (Monte Carlo) und Abschätzung des VaR; Methode (b) Migration um mehrere Notches (Verschlechterung der Bonität); Methode (c) Anhebung des Konfidenzniveaus bei VaR-Modellen (z.B. bei IRB-Ansatz); Methode (iv) Simulation des Ausfalls materieller Teile der Forderungen; Methode (v) historische Simulation (unter Annahme der Repräsentativität der empirischen Daten) Going-Concern vs. Gone-Concern Ansatz Gone-Concern-Ansatz: zwingende Beachtung Migrationsrisiken (ggf. Credit Spread-Risiken, sofern nicht im Marktpreisrisiko abgebildet) auch bei Vermögensgegenständen, die nicht mit dem Fair Value angesetzt werden. Going-Concern-Ansatz: erfordert i.A. keine Beachtung der Migrationsrisiken	Betrachtung: * - Erhöhung der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) (zusammen mit Anstieg des Blankovolumens und / oder Reduktion der Sicherheitenwerte) - Verschlechterung des Ratings oder der Risikoklassifizierung (zwischen einer und vier Stufen) - Ausfall eines bestimmten Teils des Blankovolumens - Erwartete Verluste x Faktor (Faktor zwischen 1,1 und 3) - Ausfall großer Kreditnehmer - Anhebung des Konfidenzniveaus für die VaR-Berechnung (zwischen 95 und 99,99%) - Verschlechterung der Recoveryquote bei Ausfall - Anstieg ratingabhängiger Spreads um 100bp - Erhöhung der Korrelation und deren Volatilität bei VaR-Berechnungen - pauschale Annahmen über Verluste - durchschnittliche oder höchste Verluste (letzte 3 oder 10 Jahre) * beispielhafte, nicht notwendigerweise vollständige Aufzählung zu illustrativen Zwecken

Abbildung 41: Adressenausfallrisiko

586 **(bb) Marktpreisrisiken.** Zu den Marktpreisrisiken zählen Aktienpreis-, Zinsänderungs- und Währungsrisiken sowie Marktpreisrisiken aus Warengeschäften (zB Stromderivaten und CO₂-Emissionszertifikate).

587 Das Management von Marktpreisrisiken entspricht dem des Adressenausfallrisikos. So ist hinsichtlich der Marktpreisrisiken ein Limitsystem einzuführen, welches der Risikobegrenzung dient. Dabei sind erneut Risikokonzentrationen zu beachten. Ein Geschäftsabschluss ohne Marktpreisrisikolimit ist nicht zulässig, sofern damit ein Marktpreisrisiko verbunden ist.

588 Die Verfahren zur Beurteilung der Marktpreisrisiken sind regelmäßig zu überprüfen, insbesondere dahingehend, ob sie bei schwerwiegenden Marktstörungen verwertbare Ergebnisse liefern.

589 Der Marktpreisrisikobericht ist mindestens vierteljährlich zu erstellen und der Geschäftsleitung zu übermitteln. Er soll die vom Institut eingegangenen Marktpreisrisiken unter Berücksichtigung von im BTR 2.1 MaRisk vorgegebenen Mindestinhalten, wie zB einen Überblick über die Risiko- und Ergebnisentwicklung, der mit Marktpreisrisiken behafteten Positionen, bedeutende Limitüberschreitungen sowie Änderungen der wesentlichen Annahmen oder Parameter, die den Verfahren zur Beurteilung der Marktpreisrisiken zugrunde liegen, darstellen.

²⁸⁸ Vgl. Hannemann/Schneider in Hannemann/Schneider, S. 687.

Positionen, die mit Marktpreisrisiken behaftet und dem Handelsbuch zuzuordnen sind, 590 müssen täglich bewertet werden. Entsprechende Positionen des Anlagebuches sind mindestens in einem vierteljährlichen Turnus zu bewerten. Werden Risikowerte mit Hilfe von Modellen ermittelt, so sind die modellmäßig ermittelten Ergebnisse fortlaufend mit der tatsächlichen Entwicklung abzugleichen und bei spürbaren Abweichungen die Modelle anzupassen.

Auch bei Marktpreisrisiken des Anlagebuches ist darauf zu achten, dass die wesentlichen 591 Ausprägungen des Zinsänderungsrisikos bei den Verfahren zur Beurteilung berücksichtigt werden.

Marktpreisrisiko		592
Quantifizierung		Stresstest
Aufwand	Bemessungsgrundlage Gesamtheit aller Wertpapiere, Beteiligungen, Forderungen Methoden * <u>Varianz-Kovarianz-Ansatz:</u> i. Schätzung der Standardabweichung, des Erwartungswerts jedes Risikofaktors ii. Schätzung der paarweisen Korrelationen der Risikofaktoren iii. Berechnung der Standardabweichung und des Erwartungswerts der Gesamtheit der Risikofaktoren iv. Quantifizierung des VaR <u>Monte Carlo Simulation:</u> i. Festlegung der stochastischen Verteilung (durch Annahme oder Beobachtung) ii. Generierung von Zufallszahlen iii. Quantifizierung des VaR <u>Historische Simulation:</u> Quantifizierung des VaR aus Datenhistorie (unter Annahme der Repräsentativität der empirischen Daten) Going-Concern- vs. Gone-Concern Ansatz <u>Gone-Concern-Ansatz:</u> zwingende Beachtung von stillen Lasten (ggf. Credit Spread-Risiken, sofern nicht im AAR berücksichtigt) auch bei Vermögensgegenständen, die nicht mit dem Fair Value angesetzt werden <u>Going-Concern-Ansatz:</u> erfordert i.A. keine Beachtung der stillen Lasten, vgl. gemildertes Niederstwertprinzip	Betrachtung* - Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve zwischen 130bp und 300bp - historische Zinsverschiebungen (Konfidenzniveau von 97% oder 99%) - historische Zinsverschiebungen bei verschiedenen Krisen - Pauschale Annahmen (Notierungen, Kurse) - Einbezug von Wertpapieren des Anlagevermögens - Pauschale Erhöhung der Risikowerte um einen bestimmten Faktor - Änderungen des Kundenverhaltens (höhere Sparquote, höhere Kreditverluste)

* beispielhafte, nicht notwendigerweise vollständige Aufzählung zu illustrativen Zwecken

Abbildung 42: Marktpreisrisiko

(cc) **Liquiditätsrisiken.** Als Folge der Finanzkrise wird dem Liquiditätsrisiko eine zuneh- 593 mend stärkere Bedeutung beigemessen. Die Krise hat gezeigt, dass es selbst bei eigentlich stabilen Instituten hoher Bonität zu Liquiditätsengpässen kommen kann, wenn der für die Refinanzierung und damit die ständige Sicherstellung der Liquidität wichtige Interbankenmarkt zum Erliegen kommt.

Als Liquiditätsrisiko wird vor allem das Liquiditätsrisiko im engeren Sinne (sog Zah- 594 lungsunfähigkeitsrisiko) verstanden, das die Gefahr beschreibt, dass ein Institut gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann. Im weiteren Sinne wird unter Liquiditätsrisiko auch die Gefahr verstanden, dass zusätzliche Refinanzierungsmittel nur noch zu erhöhten Marktzinsen beschafft werden können (sog Refinanzierungsrisiko).²⁸⁹ Hinzu kommt das Risiko, dass aufgrund fehlender Marktliquidität Vermögensgegenstände nicht oder nur unter ihrem fairen Wert veräußert werden können (Marktliquiditätsrisiko).

²⁸⁹ Vgl. Deutsche Bundesbank/BaFin, Praxis des Liquiditätsrisikomanagements in ausgewählten deutschen Kreditinstituten, S. 5, abrufbar unter: http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Aufgaben/Bankenaufsicht/praxis_des_liquiditaetsrisikomanagements_in_aus_gewahlten_deutschen_kreditinstituten.pdf?__blob=publicationFile, aufgerufen am 1.9.2014.

- 595
- Gemäß der Anforderungen des BTR 3 MaRisk haben Institute die jederzeitige Erfüllbarkeit ihrer Zahlungsverpflichtungen sicherzustellen und zu gewährleisten, dass sie in der Lage sind, einen sich abzeichnenden Liquiditätsengpass frühzeitig zu erkennen.
- 596
- Die MaRisk sehen konkrete Anforderungen an eine aussagekräftige Liquiditätsplanung vor. Zunächst sind die voraussichtlichen Mittelzu- und -abflüsse für einen geeigneten Zeitraum gegenüberzustellen. In der Praxis ist eine Betrachtung auf Jahresbasis üblich, abhängig von der Handelsaktivität des Instituts können jedoch kürzere Zeiträume nötig sein, um eine aussagekräftige Beurteilung des Liquiditätsrisikos zu gewährleisten. Darüber hinaus ist zu überprüfen, ob das Institut auch bei angespannten Marktverhältnissen in der Lage ist, einen auftretenden Liquiditätsbedarf zu decken, und ob die relevanten Refinanzierungsquellen dauerhaft zur Verfügung stehen.
- 597
- Abschließend sind für Liquiditätsrisiken regelmäßig angemessene Stresstests durchzuführen, die sowohl institutseigene als auch marktweite Ursachen für Liquiditätsrisiken berücksichtigen. Die Institute haben auf der Grundlage der Ergebnisse der Stresstests festzulegen, welche Maßnahmen im Fall eines Liquiditätsengpasses ergriffen werden sollen (sog Notfallplan).
- 598
- Die Geschäftsleitung ist regelmäßig über die Liquiditätssituation, die Ergebnisse der Stresstests sowie über wesentliche Änderungen des Notfallplans zu informieren.
- 599
- Für kapitalmarktorientierte Institute²⁹⁰ sehen die MaRisk (BTR 3.2) zusätzliche Anforderungen vor. Diese betreffen insbesondere Szenarien bei der Durchführung von Stresstests sowie die Überbrückung des kurzfristigen Refinanzierungsbedarfs.

600

Liquiditätsrisiko	
Quantifizierung	Stresstest
Bemessungsgrundlage Grad der Zahlungsfähigkeit des Instituts. Methoden * - Statistische Methoden (LaR: Liquidity at Risk) - Gap-Analyse / Szenarioanalysen - Verhältniszahlenanalyse Oft wird auf eine Modellierung des Liquiditätsrisikos verzichtet und stattdessen wird auf die Kategorisierung des Liquiditätsrisikos nach Ausprägung abgestellt: - Marktiliquiditätsrisiko (ggf. als Teil des Marktpreisrisikos abgebildet) - Spreadrisiko (ggf. als Refinanzierungsrisiko) - Zahlungsunfähigkeitsrisiko (methodisch nicht angebracht)	Stresstests * Betrachtung: - Betrachtung: - Verteuerung der Refinanzierung (z.B. Verdoppelung oder einen Anstieg des Refinanzierungszinses um 150bp oder 190bp) - Abzug großer Kundeneinlagen (bis hin zu einem „Bank Run“) - Ausfall eines Teils der Tilgungszahlungen - Inanspruchnahme der 10 größten Blankokontingentslinien - Wegfall der Refinanzierungsmöglichkeiten über den Kapitalmarkt - keine weitere Anerkennung EZB-fähiger Wertpapiere

* beispielhafte, nicht notwendigerweise vollständige Aufzählung zu illustrativen Zwecken

Abbildung 43: Liquiditätsrisiko

- 601
- (dd) Operationelle Risiken.** Im Vergleich zu Adressenausfall- und Marktpreisrisiken werden operationelle Risiken nicht bewusst in Kauf genommen, um Ertragschancen zu generieren. Vielmehr sind sie eine regelmäßige (wenngleich ungewollte) Begleiterscheinung des laufenden Geschäftsbetriebs.
- 602
- Operationelle Risiken können als das Risiko von Verlusten, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse einschließlich Rechtsrisiken verursacht werden, definiert werden.

²⁹⁰ Ein Institut gilt nach § 264d HGB als kapitalmarktorientiert, wenn es einen organisierten Markt iSd § 2 Abs. 5 WpHG durch vom Institut ausgegebene Wertpapiere iSd § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat.

Gemäß BTR 4 MaRisk sind bedeutende Schadensfälle in Folge der Realisierung von operationellen Risiken unverzüglich hinsichtlich ihrer Ursachen zu analysieren. Die Schadenanalyse verfolgt das Ziel, dem Schaden effektiv gegenzusteuern, so dass dieser reduziert oder zumindest in Zukunft ausgeschlossen werden kann oder unwahrscheinlicher wird. Die Institute haben sicherzustellen, dass die Geschäftsleitung mindestens einmal jährlich über die eingetretenen Schadensfälle und die wesentlichen operationellen Risiken unterrichtet wird. Die Berichterstattung hat die Art des Schadens bzw. Risikos, die Ursachen und das Ausmaß des Schadens/Risikos sowie ggf. bereits getroffene Gegenmaßnahmen zu umfassen.

Operationelles Risiko		603
Quantifizierung	Stresstest	604
Bemessungsgrundlage (Indikator) Aktivitäten, externe Ereignisse, interne Verfahren, und Systeme, die bei Auftreten, Versagen oder aufgrund ihrer Unangemessenheit zu Verlusten führen können. Methoden * Standardansatz: - Zerlegung in Geschäftsfelder - Indikator aus jedem Geschäftsfeld mit dem jeweiligen aufsichtlich vorgegebenen Prozentsatz multiplizieren - Summe über sämtliche Geschäftsfelder bilden Fortgeschrittener Messansatz: - Festlegung der wichtigsten Risikotreiber - Abbildung der Risikotreiber mittels einer Verlustverteilung (z.B. via Modellierung der Verlusthäufigkeit und Schadenshöhe) mit Erfassung potentiell schwerwiegender Ereignisse (fat tailed distribution) - Quantifizierung des Verlusts (vergleichbar einem Konfidenzniveau von 99,9%) Szenariobetrachtungen: Annahme des Eintretens sehr schwerwiegender Ereignisse und Abschätzung der Verlusthöhe Basisindikatoransatz: 15% * Dreijahresdurchschnitt des aufsichtlich vorgegebenen Indikators; obgleich ökonomisch nicht sinnvoll, wird die Verwendung dieses Ansatzes bei kleineren Instituten akzeptiert	Betrachtung:* - Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve zwischen 130bp und 300bp - historische Zinsverschiebungen (Konfidenzniveau von 97% oder 99%) - historische Zinsverschiebungen bei verschiedenen Krisen - Pauschale Annahmen (Notierungen, Kurse) - Einbezug von Wertpapieren des Anlagevermögens - Pauschale Erhöhung der Risikowerte um einen bestimmten Faktor - Änderungen des Kundenverhaltens (höhere Sparquote, höhere Kreditverluste)	

* beispielhafte, nicht notwendigerweise vollständige Aufzählung zu illustrativen Zwecken

Abbildung 44: Operationelles Risiko

(4) **Besondere Funktionen.** Entsprechend den Anforderungen des § 25a Abs.1 Satz 3 Nr. 3c KWG iVm AT 4.4 MaRisk ist jedes Institut verpflichtet, über besondere Funktionen innerhalb ihrer Organisationsstruktur zu verfügen. Zu den besonderen Funktionen gehören eine Risikocontrolling-Funktion²⁹¹ (AT 4.4.1), eine Compliance-Funktion²⁹² (AT 4.4.2) sowie eine Interne Revision²⁹³ (AT 4.4.3).

²⁹¹ Vgl. zu den Anforderungen an die Risikocontrolling-Funktion ausf. Teil B Kapitel IV Abschnitt 11.a)dd)aaa)(3).

²⁹² Vgl. zur Compliance-Funktion ausf. Teil D Kapitel IV Abschnitt 2.f)bb)aaa).

²⁹³ Vgl. zu den Anforderungen an die Interne Revision Teil B Kapitel IV Abschnitt 11.a)dd).

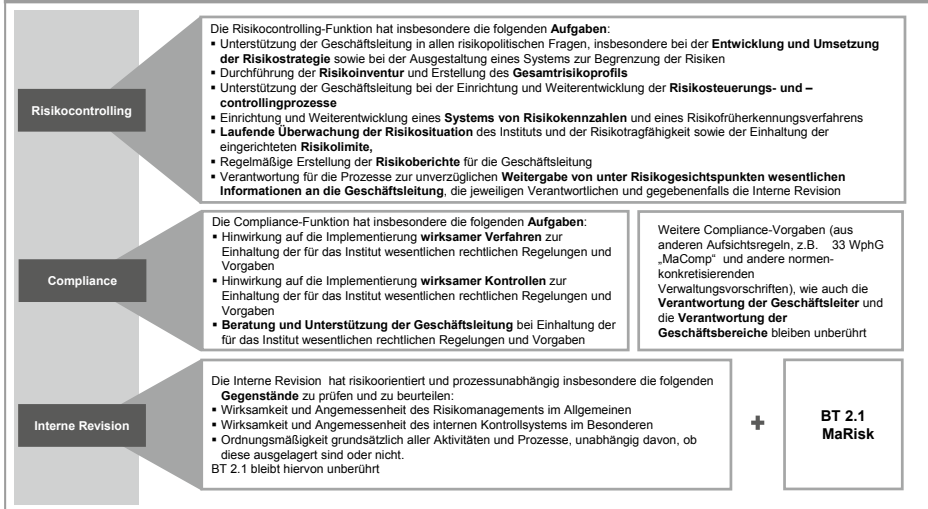


Abbildung 45: AT 4.4 Besondere Funktionen

ee) Ressourcen

- 607** Gemäß den Vorgaben des § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und Nr. 5 KWG ist jedes Institut für eine angemessene personelle und technisch-organisatorische Ausstattung sowie für die Festlegung eines angemessenen Notfallkonzepts – insbesondere für IT-Systeme – verantwortlich. Diese gesetzlichen Vorschriften werden durch AT 7 MaRisk weiter konkretisiert.
- 608 aaa) Personelle Ausstattung.** Hinsichtlich der personellen Ressourcen beinhaltet AT 7.1 MaRisk eine Öffnungsklausel, nach welcher sich die quantitative und qualitative Personalausstattung insbesondere an betriebsinternen Erfordernissen, den Geschäftsaktivitäten sowie der Risikosituation des Instituts zu orientieren haben. Die Abwesenheit oder das Ausscheiden von Mitarbeitern darf nicht zu nachhaltigen Störungen der Betriebsabläufe führen.
- 609** Die Qualifikation der Mitarbeiter hat sich an ihren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungsbereichen zu orientieren. Sie müssen über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.
- 610 bbb) Technisch-organisatorische Ausstattung.** Gemäß AT 7.2 MaRisk sollen die betriebsinternen Erfordernisse, die Geschäftsaktivitäten des Instituts sowie dessen Risikosituation der Maßstab für Umfang und Qualität der technisch-organisatorischen Ausstattung sein.
- 611** Die IT-Systeme und IT-Prozesse müssen insbesondere dafür geeignet sein, die Datensicherheit zu gewährleisten. Mit einem IT-System, das den gängigen Standards entspricht, sollen die
- Integrität (zB Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten),
 - Verfügbarkeit (zB maximal tolerierbare Ausfallzeiten),
 - Authentizität (zB Echtheit der Daten) und
 - Vertraulichkeit (zB Schutz vor unbefugtem Zugriff)

der Daten sichergestellt werden. Hierzu bedarf es eines IT-Sicherheitsmanagements, mit welchem die Datenverarbeitung gesteuert wird. Darüber hinaus ist es von großer Bedeutung, dass die Zugriffsrechte der Mitarbeiter so eingerichtet sind, dass jeder Mitarbeiter nur über jene Rechte verfügt, die er für seinen Tätigkeitsbereich benötigt. Dabei sind die Funktionstrennung und die organisatorische Zuordnung der Mitarbeiter zu beachten.

Vor ihrem erstmaligen Einsatz oder nach wesentlichen Veränderungen sind die IT-Systeme zu testen und einer Abnahme durch fachlich und technisch zuständige Mitarbeiter zu unterziehen. 612

ccc) Notfallkonzept. Institute haben gemäß AT 7.3 MaRisk ein Notfallkonzept vorzuhalten. Für Notfälle in zeitkritischen Aktivitäten und Prozessen ist Vorsorge zu treffen. Da die unbestimmten Rechtsbegriffe „Notfall“ und „zeitkritisch“ nicht weiter spezifiziert werden, obliegt es den Instituten, diese zunächst zu definieren. Erforderlich ist in diesem Zusammenhang, die dokumentierte Festlegung von klaren Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten im Krisenfall sowie die Festlegung von Sofortmaßnahmen (Geschäftsfortführungs-/Wiederanlaufpläne). Die im Notfallkonzept festgelegten Maßnahmen müssen geeignet sein, das Ausmaß eines möglichen Schadens reduzieren zu können. Das Notfallkonzept ist regelmäßig auf seine Wirksamkeit und Angemessenheit zu überprüfen. 613

Im Fall der Auslagerung zeitkritischer Aktivitäten und Prozessen haben das auslagernde Institut und das Auslagerungsunternehmen über aufeinander abgestimmte Notfallkonzepte zu verfügen. 614

ff) Sonstige Anforderungen an die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation

Über die zuvor dargestellten Regelungen hinaus haben Institute gemäß § 25a Abs. 1 Satz 6 KWG weitere Anforderungen bei der Ausgestaltung ihrer Geschäftsorganisation zu berücksichtigen. 615

Dazu gehört gemäß § 25a Abs. 1 Satz 6 Nr. 1 KWG die Einrichtung eines Managementinformationssystems, welches es den Instituten ermöglichen soll, ihre finanzielle Lage jederzeit mit hinreichender Genauigkeit zu bestimmen.²⁹⁴ 616

§ 25 Abs. 1 Satz 6 Nr. 2 KWG formuliert die Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten der Institute. Diese haben eine vollständige Dokumentation sicherzustellen, die eine lückenlose Überwachung durch entsprechende öffentliche Behörden ermöglicht und eine Aufbewahrungsfrist der erforderlichen Unterlagen von mindestens fünf Jahren zu gewährleisten. Die aufsichtsrechtlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sind eng mit den handelsrechtlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten verbunden, ersetzen diese jedoch nicht (die einschlägigen Regelungen des HGB bleiben unberührt) und gehen mitunter auch über diese hinaus, da es die Zielsetzung der KWG-Regelung ist, die Aufsichtsbehörde dazu in die Lage zu versetzen, die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu überwachen. Neben den Handelsbüchern zählen beispielsweise Buchungsbelege, abgegebene Meldungen sowie Aufzeichnungen, die die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Geschäftsbegrenzungsnormen nachweisen (zB der Nachweis über die ständige Einhaltung der Eigenmittelanforderungen), zu den aufzubewahrenden Unterlagen.²⁹⁵ 617

Diese gesetzliche Anforderung wird durch den Abschnitt AT 6 Tz.1 der MaRisk präzisiert. Demnach sind Geschäfts-, Kontroll- und Überwachungsunterlagen systematisch und für sachkundige Dritte nachvollziehbar abzufassen und vorbehaltlich abweichender gesetz- 618

²⁹⁴ Vgl. Braun/Wolffgarten in Boos/Fischer/Schulte-Mattler, KWG, § 25a R.n. 789 ff.

²⁹⁵ Vgl. Braun/Wolffgarten in Boos/Fischer/Schulte-Mattler, KWG, § 25a R.n. 804 ff.

licher Regelungen (zB nach HGB oder KWG) grundsätzlich zwei Jahre aufzubewahren. Als Geschäftsunterlagen sind solche Unterlagen zu verstehen, die in unmittelbaren Zusammenhang zu den Geschäftsvorfällen stehen (wie zB Bestätigungen im Handelsgeschäft). Unter Kontrollunterlagen können zB Überziehungslisten im Kreditgeschäft oder Unterlagen zur Dokumentation der Marktgleichheitskontrolle subsummiert werden. Zu den Überwachungsunterlagen zählen vornehmlich Informationen zur Risikoberichterstattung an die Geschäftsleitung, wie zB Berichte über Adressenausfallrisiken.²⁹⁶

- 619** Für die Einhaltung der wesentlichen Handlungen und institutsindividuelle Festlegungen der MaRisk, die mit der Inanspruchnahme Öffnungsklauseln verbunden sind, müssen diese dokumentiert werden und sollten eine Begründung dafür enthalten, dass die Inanspruchnahme der Öffnungsklausel mit der Angemessenheit der Geschäftsorganisation vereinbar ist.

gg) Organisationsrichtlinien

- 620** Die MaRisk enthalten in AT 5 spezielle Anforderungen an die Organisationsrichtlinien. Gemäß AT 5 Tz. 1 MaRisk sind alle Geschäftsaktivitäten auf Grundlage von Organisationsrichtlinien (wie zB Handbücher, Arbeitsanweisungen, etc.) zu betreiben. Deren Detaillierungsgrad hängt von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten ab. Gemäß Tz. 2 müssen die Richtlinien schriftlich fixiert und den betroffenen Mitarbeitern in geeigneter Weise bekannt gemacht werden und sind darüber hinaus stets aktuell zu halten. Die Organisationsrichtlinien haben vor allem Folgendes zu beinhalten:

- Regelungen für die Aufbau- und Ablauforganisation sowie zur Aufgabenzuweisung, Kompetenzordnung und zu den Verantwortlichkeiten,
- Regelungen hinsichtlich der Ausgestaltung der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse,
- Regelungen zur Internen Revision,
- Regelungen, die die Einhaltung rechtlicher Regelungen und Vorgaben (zB Datenschutz, Compliance) gewährleisten,
- Regelungen zu Verfahrensweisen bei wesentlichen Auslagerungen.

hh) Meldeprozess bei Verstößen

- 621** § 25a Abs. 1 Satz 6 Nr. 3 KWG schreibt den Instituten vor, einen Prozess einzurichten, der es den Mitarbeitern ermöglicht, unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität, Verstöße gegen die CRR oder gegen das KWG oder den darauf basierenden Rechtsverordnungen sowie sonstige strafbare Handlungen innerhalb des Unternehmens an eine geeignete Stelle zu melden („Whistleblowing-Prozess“).

ii) Risikomanagement auf Gruppenebene

- 622** Gemäß der Vorgaben des § 25a Abs. 3 Satz 1 KWG sind die Geschäftsleiter des übergeordneten Unternehmens einer Institutsgruppe für die Einrichtung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements auf Gruppenebene verantwortlich. Das Risikomanagement auf Gruppenebene hat sich auf alle wesentlichen Risiken der Gruppe zu erstrecken. Ziel ist es, dass das übergeordnete Unternehmen die Risiken auf Gruppenebene identifiziert, steuert und überwacht.

²⁹⁶ Vgl. Hannemann/Schneider in Hannemann/Schneider, MaRisk, S. 479.